

gabenbereichs unterliegt die Beklagte in ihrer steuerberatenden Tätigkeit keinen Einschränkungen. Insofern ist sie zur Hilfeleistung in Steuersachen uneingeschränkt befugt. Auf die Grenzen, die ihr als Berufsvertretung gezogen sind, weist sie durch den Zusatz „für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte“ in nicht zu übersehender Weise hin.

b) Aus der Kombination der Bezeichnung „Steuerstelle“ mit dem weiteren Namensbestandteil „Buchführungsstelle“, der als solcher von der Klägerin nicht mehr beanstandet wird und auch nicht zu beanstanden ist (vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StBerG; § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 WerbeVStBerG), ergibt sich vorliegend keine unzulässige Häufung von Tätigkeitsbezeichnungen. Dazu steht es nicht in Widerspruch, daß Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften neben ihren jeweiligen Berufs- bzw. Gesellschaftsbezeichnungen die Führung weiterer Bezeichnungen, so auch die Führung von Bezeichnungen wie „Buchstelle“ oder „Buchführungsstelle“, untersagt ist (§ 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG). Daß Steuerberater (Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften) neben der Hilfe in Steuersachen auch Hilfe bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen leisten, ist allgemein bekannt. Eine solche Kenntnis kann aber hinsichtlich der Beklagten nicht in gleicher Weise als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Die Beklagte ist eine auf berufsständischer Grundlage gebildete Berufsvertretung. Daß sie außer steuerberatenden Aufgaben auch Buchführungsarbeiten wie laufende Buchführung, Erstellung von Inventar, Bilanz, Erfolgsrechnungen usw. übernimmt, die von der eigentlichen steuerberatenden Tätigkeit zu unterscheiden sind, ist für die umworbenen Verkehrskreise nicht ohne weiteres ersichtlich, wenn sich die Beklagte in ihrem Namen auf die Führung der Bezeichnung „Steuerstelle“ beschränkt. Insofern ist sie daher – anders als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften – darauf angewiesen, den Umfang ihrer Tätigkeiten neben der Bezeichnung „Steuerstelle“ auch mit der weiteren Bezeichnung „Buchführungsstelle“ zutreffend zum Ausdruck zu bringen. Mit der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Gleichheit der wettbewerblichen Ausgangslage der auf dem Gebiet der Steuerberatung tätigen Personen zu wahren, steht dies in Einklang.

1. Der Ablauf der Entscheidungsfrist nach Art. 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer führt nicht automatisch zur Beendigung des Schiedsrichteramts.
2. Gibt der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer den Parteien eines Schiedsverfahrens vor der Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach Art. 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme, so verstößt dies nicht gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public.

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl 1961 II S. 122, Art. V Abs. 1 Buchst. b, d, Abs. 2 Buchst. b

Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Art. 18
ZPO § 1044 Abs. 2 Nr. 1

BGH, Urteil vom 14. April 1988
(III ZR 12/87, Stuttgart) *

TRG w.o.!

Die Parteien standen in vertraglichen Beziehungen, nach denen die Antragstellerin Erzeugnisse der Antragsgegnerin in Italien vertreiben sollte. Der zwischen den Parteien geschlossene Liefervertrag von 1977 enthält eine Schiedsabrede, nach der alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen oder sich auf ihn beziehen, „endgültig gemäß den Bestimmungen für Schlichtung und Schiedsverfahren der internationalen Handelskammer ohne jede Berufung bei den üblichen Gerichten durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden“ werden sollen. Nachdem es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung des Vertrages gekommen war, erhob die Antragstellerin am 30. Mai 1980 Schiedsklage. Der vom Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer bestellte belgische Schiedsrichter bestimmte Brüssel als Ort des Schiedsverfahrens und legte fest, daß das Verfahren sich nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer (IHK-VfO) und ergänzend nach den Bestimmungen des belgischen Einheitlichen Gesetzes über das Schiedswesen richten solle. Im Laufe des Schiedsverfahrens kam es mehrfach zu Verlängerungen der Entscheidungsfrist durch den Schiedsgerichtshof. Durch den endgültigen Schiedsspruch vom 10. Dezember 1983, der der Antragsgegnerin am 3. Februar 1984 zugestellt wurde, verurteilte der Schiedsrichter die Antragsgegnerin zur Zahlung verschiedener Beträge in italienischer, deutscher und amerikanischer Währung.

Die Antragsgegnerin hat behauptet, die erstmalige Verlängerung der Entscheidungsfrist nach Art. 18 Abs. 1 IHK-VfO vom 22. Juli bis zum 31. Oktober 1981 sei nicht erfolgt. Sie hat außerdem geltend gemacht, bei den Verlängerungen seien die verfahrensmäßigen Rechte der Parteien nicht gewahrt worden. Eine Aufhebungsklage der Antragsgegnerin gegen zwei Zwischenentscheidungen und die Schlußentscheidung des Schiedsrichters vor dem Tribunal de Première Instance in Brüssel blieb ohne Erfolg; über die von der Antragsgegnerin gegen das Urteil eingelegte Berufung ist noch nicht entschieden worden.

Die Antragstellerin hat beantragt: den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, und zwar für folgende Beträge:

- a) 577 216 032 italienische Lire entgangenen Gewinn,
- b) 188 000,- DM Kaufpreiszahlung und 25 050,95 DM Zinsen,
- c) 11 703 US-Dollar

zuzüglich Zinsen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie hat geltend gemacht, das Amt des Schiedsrichters sei mangels lückenloser Verlängerungen nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes und nach belgischem Recht erloschen. Außerdem sei der Schiedsspruch mangels belgischen Exequaturs nicht anerkennungsfähig.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch mit Ausnahme des Verzinsungsantrags für vollstreckbar erklärt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Revision der Antragstellerin führte zur

Germany
Page 1 of 7

Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Aus den Gründen

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es handele sich um einen ausländischen, nämlich um einen belgischen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch sei auch nach dem für ihn maßgeblichen belgischen Recht verbindlich geworden. Trotzdem sei er nicht anerkennungsfähig. Nach dem Deutsch-Belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen bedürfe es dafür eines – unstreitig nicht vorhandenen – Exequaturs. Der Anerkennung nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 und der Vollstreckbarerklärung nach § 1044 ZPO stehe die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entgegen, weil der Antragsgegnerin weder vom Schiedsgerichtshof noch von dem Schiedsrichter vor den Beschlüssen über die Verlängerung der Entscheidungsfrist Gelegenheit zur rechtzeitigen Äußerung gegeben worden und die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß bei rechtzeitiger Anhörung über die Fristverlängerung anders entschieden worden und der Schiedsgerichtshof das Mandat einem anderen Schiedsrichter übertragen hätte. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

II.

1. Zutreffend sind Landgericht und Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß der Schiedsspruch vom 10. Dezember 1983 ein belgischer Schiedsspruch ist, dessen Vollstreckbarerklärung nach dem Deutsch-Belgischen Abkommen vom 30. Juni 1958, dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNU) vom 10. Juni 1958 (BGBl 1961 II S. 122) und § 1044 ZPO zu beurteilen ist, wohingegen die Vorschriften des EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVU) vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II S. 774) nicht anwendbar sind, da sie nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 GVU nicht für die Schiedsgerichtsbarkeit gelten (dazu Zöller/Geimer, ZPO, 15. Aufl., Anh. II Art. I GVU Rdn. 20). Ein ausländischer Schiedsspruch liegt nach ständiger Rechtsprechung des Senats vor, wenn das Schiedsgericht seiner Entscheidung ausländisches Verfahrensrecht zugrunde gelegt hat (BGHZ 21, 365 – WM 1956, 1432; vgl. Sandrock, JZ 1986, 370 [372]); das ist hier der Fall. Aber auch wenn man den kritischen Stimmen in der Literatur folgen würde, nach denen ein ausländischer Schiedsspruch dann anzunehmen sein soll, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz im Ausland hat (vgl. Henn, Schiedsverfahrensrecht, 1986, S. 230), wäre der Schiedsspruch ein ausländischer.

III.

Die Voraussetzungen nach Art. III ff UNU für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 18. Dezember 1983 liegen vor.

1. Das New Yorker Übereinkommen ist auf den zwischen den Parteien ergangenen Schiedsspruch anzuwenden, denn dieser ist in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als der Bundesrepublik Deutschland ergangen (Art. I Abs. 1 UNU).

2. Die formellen Erfordernisse der Anerkennung

und Vollstreckbarerklärung nach Art. IV UNU sind gegeben.

3. Ein die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung nach Art. V UNU rechtfertigender Grund liegt nicht vor. Ein solcher Versagungsgrund ist von der Antragsgegnerin zu behaupten und zu beweisen (vgl. OLG Hamburg KTS 1983, 504).

a) Zutreffend geht das Berufungsgericht mit dem Landgericht davon aus, daß der Schiedsspruch für die Parteien verbindlich geworden ist (Art. V Abs. 1 Buchst. e UNU). Der Schiedsspruch ist nach Art. 24 Abs. 1 IHK-VfO verbindlich. Er kann weder bei einer höheren schiedsrichterlichen Instanz noch mit einem Rechtsmittel bei einem staatlichen Gericht angegriffen werden. Die Möglichkeit, den Schiedsspruch im Erlaßstaat mit einem der deutschen Aufhebungsklage entsprechenden Rechtsbehelf nachträglich zu beseitigen, steht der Verbindlichkeit nicht entgegen (BGHZ 52, 184 [188] – WM 1969, 192). Ebenso wenig setzt die Verbindlichkeit die Erteilung eines Exequaturs im Erlaßstaat voraus.

b) Die von der Antragsgegnerin aufgeworfene Frage, ob der Schiedsspruch schon deshalb nicht für vollstreckbar erklärt werden kann, weil das Amt des Schiedsrichters durch Ablauf der Frist nach Art. 18 Abs. 1 IHK-VfO erloschen war und das schiedsgerichtliche Verfahren deshalb den anzuwendenden Verfahrensvorschriften nicht entsprach (Art. V Abs. 1 Buchst. d UNU), hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen. Sie ist zu verneinen, weil das Amt des Schiedsrichters nach der genannten Bestimmung nicht erloschen ist.

ba) Art. 18 IHK-VfO lautet:

1. Der Schiedsrichter soll seinen Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten seit dem Tage erlassen, an dem er das in Artikel 13 vorgesehene Schriftstück unterzeichnet hat.

2. Der Schiedsgerichtshof kann diese Frist ausnahmsweise und auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Schiedsrichters oder notfalls von Amts wegen verlängern, falls er es für notwendig hält.

3. Wird keine Fristverlängerung gewährt, so entscheidet der Schiedsgerichtshof, erforderlichenfalls unter Anwendung des Artikels 2 Abs. 8, in welcher Weise das Verfahren zu Ende geführt werden soll.

Art. 2 Abs. 8 IHK-VfO lautet:

Ein Schiedsrichter kann ersetzt werden im Falle seines Todes oder seiner Verhinderung oder falls er infolge einer Ablehnung oder aus anderen Gründen sein Amt niederlegen muß oder falls der Schiedsgerichtshof nach Prüfung der Stellungnahme eines Schiedsrichters feststellt, daß dieser seiner Aufgabe nicht gemäß der Schiedsordnung oder innerhalb der auferlegten Frist nachkommt. In allen diesen Fällen wird gemäß Abs. 3, 4 und 6 verfahren.

bb) Die Auslegung der Verfahrensordnung der Internationalen Handelskammer ist allerdings grundsätzlich nicht revisibel. Einerseits kann die Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts durch den Tatrichter vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft werden (BGH, Urteil vom 29. Juni 1987 – WM 1987, 1265; Urteil vom 14. Januar 1986 – WM 1986, 461 – ZIP 1986, 653); andererseits sind auch im Inland verwendete ausländische oder auf der Grundlage ausländischen Rechts formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Revisionsgericht nicht überprüfbar (BGH, Urteil vom 14. Januar 1986, aaO). Für die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofs der

Internationalen Handelskammer kann grundsätzlich nichts anderes gelten. Einer abschließenden Entscheidung bedarf diese Frage jedoch nicht. Jedenfalls, nachdem das Berufungsgericht insoweit eine Auslegung nicht vorgenommen hat, ist eine Auslegung der Verfahrensordnung durch das Revisionsgericht wie bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen (Zöller/Schneider, 15. Aufl., § 550 Rdn. 10) zulässig.

bc) Art. 18 IHK-VIO läßt bei Überschreitung der Sechsmonatsfrist das Mandat des Schiedsrichters nicht automatisch erlöschen, sondern gibt lediglich dem Schiedsgerichtshof die Befugnis, einen anderen Schiedsrichter zu ernennen (vgl. Appellationsgericht Basel-Stadt IPrax 1985, 44; ebenso Raeschke-Kessler/Bühler, ZIP 1987, 1157 [1161 ff]). Der Schiedsrichter „soll“ zwar nach Art. 18 Abs. 1 seinen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage erlassen, an dem er das in Art. 13 Abs. 1 vorgesehene Schriftstück unterzeichnet hat, in dem seine Aufgabe bestimmt wird. Geschieht dies nicht, so ist nach Art. 18 Abs. 3 zunächst eine Entscheidung des Schiedsgerichtshofs darüber notwendig, in welcher Weise das Verfahren zu Ende geführt werden soll. Dabei ist „erforderlichenfalls“ Art. 2 Abs. 8 anzuwenden, der für bestimmte Fälle die Ersetzung des Schiedsrichters vorsieht. Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, daß der Schiedsrichter im Falle des Art. 18 Abs. 3 sein Amt erst verliert, wenn der Schiedsgerichtshof eine ausdrückliche Entscheidung in diesem Sinne getroffen hat. Ein automatischer Amtsverlust des säumigen Schiedsrichters hätte eine ausdrückliche und eindeutige Regelung in diesem Sinne nahegelegt und erfordert. Da der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer den Schiedsrichter nicht ersetzt, sein Amt vielmehr mehrfach verlängert hat, ist es unerheblich, ob – wie die Antragsgegnerin behauptet – die erstmalige Verlängerung der Entscheidungsfrist in der Sitzung des Schiedsgerichtshofs am 22. Juli 1981 nicht beschlossen worden ist und die gegenteilige Protokollierung eine Fälschung darstellt. Dieser – vom Berufungsgericht selbst nicht verwendete – Gesichtspunkt vermag die Entscheidung daher nicht zu stützen.

c) Das Berufungsgericht stützt seine Ablehnung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs darauf, daß der Schiedsgerichtshof vor der ersten und weiteren Verlängerung des Schiedsrichtermandats der Antragsgegnerin kein rechtliches Gehör gewährt habe. Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, die nach Art. V Abs. 1 Buchst. b UNÜ einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs darstellt, liegt dann vor, wenn „die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder (wenn) sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können“ (Art. V Abs. 1 Buchst. b UNÜ). Keiner dieser Umstände ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Antragsgegnerin ist sowohl von dem schiedsrichterlichen Verfahren als auch von der Bestellung des Schiedsrichters gehörig in Kenntnis gesetzt worden. Die Verlängerung der Entscheidungsfrist nach Art. 18 Abs. 2 IHK-VIO steht diesen Maßnahmen nicht gleich, da sie – wie ausgeführt – keine Neubestellung des Schiedsrichters bedeutet. Die Antragstellerin ist auch durch die von ihr beanstandeten Verlängerungen der Ent-

scheidungsfrist nicht gehindert worden, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.

d) Die von der Antragsgegnerin beanstandete Handhabung der Verfahrensordnung der IHK durch den Schiedsgerichtshof bei den Verlängerungen der Entscheidungsfrist rechtfertigt auch keine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nach Art. V Abs. 1 Buchst. d UNÜ. Diese Bestimmung setzt voraus, daß „die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien ... nicht entsprochen hat“. Mit der Bildung des Schiedsgerichts hatten die Verlängerungen der Entscheidungsfrist nichts zu tun (vgl. oben III 1 bc).

Ob die Verlängerungspraxis des Schiedsgerichtshofs dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 18 Abs. 2 IHK-VIO in der zur Zeit der Entscheidungen geltenden Fassung entsprach, kann dahinstehen. Selbst ein Verstoß gegen diese Bestimmung würde die Nichtanerkennung eines inzwischen ergangenen Schiedsspruchs nicht rechtfertigen; denn die enge Formulierung der Voraussetzungen einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nach Art. 18 Abs. 2 IHK-VIO sollte die Parteien des Schiedsverfahrens lediglich vor einer ungebührlichen Verzögerung der Entscheidung schützen. Ist nach Verlängerung ein Schiedsspruch ergangen, so hat dieser Schutzzweck sich erledigt und vermag eine Nichtanerkennung des Schiedsspruchs nicht zu rechtfertigen. Der Umstand, daß die Entscheidung in der Sache einem anderen Schiedsrichter übertragen worden wäre, ist zwar eine tatsächliche Folge der Nichtverlängerung. Der Schutz des Art. V Abs. 1 Buchst. d UNÜ erstreckt sich aber nicht auf die bloße Möglichkeit, daß der neue Schiedsrichter in der Sache anders entschieden hätte.

e) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs kann auch nicht nach Art. V Abs. 2 Buchst. b UNÜ versagt werden, weil sie dem deutschen ordre public widersprechen würde. Einem ausländischen Schiedsspruch kann unter dem Gesichtspunkt des deutschen verfahrensrechtlichen ordre public nur dann die Anerkennung versagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren an einem schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel leidet (Senatsurteil BGHZ 98, 70 [74] – WM 1986, 982). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Für die im Schiedsverfahren anwaltlich beratene und vertretene Antragsgegnerin war unschwer erkennbar, daß nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des Art. 18 Abs. 1 IHK-VIO eine Entscheidung des Schiedsgerichtshofs über die Art des Verfahrensfortgangs anstand. Sie hatte die Möglichkeit, auch ohne ausdrückliche Aufforderung dem Schiedsgerichtshof ihre Auffassung vorzutragen, wie dies geschehen sollte. Dies hat sie nicht getan. Unter diesen Umständen stellt es keinen schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel dar, wenn der Schiedsgerichtshof sie nicht jeweils vor seiner Entscheidung zu einer Stellungnahme ausdrücklich aufgefordert hat.

* Anmerkung der Redaktion:

Zur Besprechung vorgesehen in WuB/Prozedrecht

VII. Rechtsprechung zum Verfahrens- und Vollstreckungsrecht

ICC-SchO Art. 18; UNÜ Art. III ff; ZPO § 1044

Keine Anerkennung eines ICC-Schiedsspruchs wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs vor Verlängerung der Entscheidungsfrist für den Schiedsrichter

OLG Stuttgart, Ur. v. 22. 12. 1986 – 5 U 3/86 (nicht rechtskräftig)

Leitsätze des Einsenders:

1. Die 6-Monatsfrist nach Art. 18 Abs. 1 ICC-SchO, innerhalb derer der Schiedsrichter den Schiedsspruch erlassen soll, ist eine Schutzfrist für die Parteien. Deshalb muß der Schiedsgerichtshof die Parteien hören, bevor er die Frist für den Schiedsrichter gem. Art. 18 Abs. 2 ICC-SchO verlängert.

2. Gewährt der Schiedsgerichtshof vor seiner Entscheidung nach Art. 18 Abs. 2 ICC-SchO den Parteien kein rechtliches Gehör, verstößt er gegen den verfahrensrechtlichen ordre public. Die Anerkennung eines solchen Schiedsspruchs ist zu versagen, Art. 5 Abs. 1 lit. b) UNÜ, § 1044 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin – eine Gesellschaft italienischen Rechts – begehrt die Vollstreckbarerklärung eines gegen die Beklagte ergangenen Schiedsspruches, den der Gerichtshof der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) durch den in Brüssel ansässig gewesenen Schiedsrichter Rechtsanwalt L. am 10. 12. 1983 als endgültigen Schiedsspruch erlassen hat. Durch den Schiedsspruch wurde die Beklagte zur Zahlung verschiedener Beträge in italienischer, deutscher und US-amerikanischer Währung verurteilt. Neben der Vollstreckbarerklärung streiten die Parteien darum, ob und inwiefern nach dem Schiedsspruch die Zahlungspflichten der Beklagten von Gegenleistungen der Klägerin abhängig sind.

Der dem Schiedsverfahren zugrundeliegende Streit der Parteien ergab sich aus dem Liefervertrag von 1977, nach welchem die Klägerin Er-

zeugnisse der Beklagten in Italien vertreiben sollte. Der Vertrag enthielt in Ziffer 9 folgende Schiedsgerichtsabrede:

„Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen oder die sich darauf beziehen, werden endgültig gemäß den Bestimmungen für Schlichtung und Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer ohne jede Berufung bei den üblichen Gerichten, durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden, die gemäß diesen Bestimmungen ernannt werden und deren Urteil einen obligatorischen Charakter hat. Das Schiedsgericht urteilt über seine eigene Kompetenz und über die Gültigkeit der Schiedsgericht-Abmachung.“

Die Klägerin warf der Beklagten Verletzungen des Liefervertrages vor und erhob am 30. 5. 1980 die Schiedsklage. Der vom Schiedsgerichtshof nach seiner Schiedsordnung (SchO, in der seit 1. 3. 1980 geltenden Fassung) bestimmte Schiedsrichter, Rechtsanwalt L./Brüssel, unterzeichnete am 4. 3. 1981 das nach Art. 13 SchO vorgesehene Schriftstück über den Inhalt seines Auftrages („acte de mission“). Er bestimmte darin Brüssel als Ort des Schiedsverfahrens und legte fest, daß das Verfahren sich nach den Regeln der SchO und hilfsweise nach den Bestimmungen des Belgischen Einheitlichen Gesetzes über das Schiedswesen, d. h. den Art. 1676 ff Code Judiciaire, richte. Der Schiedsrichter erließ zwei Zwischenentscheidungen am 17. 11. 1981 und 6. 12. 1982. Nach der mündlichen Verhandlung vom 12. 10. 1982 erging der endgültige Schiedsspruch am 10. 12. 1983. Er wurde der Beklagten am 3. 2. 1984 zugestellt.

Die Beklagte hat während des Schiedsverfahrens ihren Prozeßbevollmächtigten gewechselt. Das hat ihr jetziger Bevollmächtigter mit Schriftsatz vom 24. 5. 1982 dem Schiedsgericht angezeigt.

Im Verlaufe des Schiedsverfahrens kam es mehrfach zu Verlängerungen der Entscheidungsfrist durch den Schiedsgerichtshof. Unter den Parteien ist streitig, ob diese Verlängerungsbeschlüsse eine lückenlose Kette bilden. Die Beklagte behauptet, die erstmalige Verlängerung vom 22. 7. 1981 bis zum 31. 10. 1981 sei nicht erfolgt. Ein von ihr abgedrucktes Protokoll sei nachträglich gefälscht worden. Sie behauptet, den Parteien desweiteren, ob bei den Verlängerungen die verfahrensmäßigen Rechte der Parteien gewahrt worden sind.

Die Beklagte hat gegen die beiden Zwischenentscheidungen und gegen die Schlußentscheidung des Schiedsrichters eine Aufhebungsklage vor dem Tribunal de Première Instance in Brüssel erhoben mit dem Ziel, die Entscheidungen für nichtig zu erklären. Das Verfahren endete mit Urteil vom 13.3.1985 dahin, daß die Aufhebungsklage unzulässig und hinsichtlich der gerügten Verfahrensfehler die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet sei. Hiergegen hat die Beklagte am 30.5.1985 Rechtsmittel eingelegt, über das noch nicht entschieden ist.

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Antrages auf Vollstreckbarerklärung die Ansicht vertreten, daß sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung des Schiedsspruchs vorlägen. Mängel des Schiedsverfahrens stünden nicht entgegen. Das Mandat des Schiedsrichters sei vom Schiedsgerichtshof lückenlos und jeweils rechtzeitig und wirksam verlängert worden. Selbst wenn die Entscheidungsfrist nicht ausdrücklich verlängert worden sei, folge daraus kein Mandatsverlust des Schiedsrichters. Bei Ablauf der in der SchO vorgesehenen 6-monatigen Entscheidungsfrist könne dem Schiedsrichter das Mandat allenfalls vom Schiedsgerichtshof entzogen werden, der dann einen neuen Schiedsrichter einzusetzen habe. Das Recht der Beklagten auf rechtliches Gehör sei bei den Verlängerungsbeschlüssen nicht verletzt worden; beide Parteien hätten ausreichend Gelegenheit gehabt, sich sowohl dem Schiedsrichter als auch dem Schiedsgerichtshof gegenüber zu äußern.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Es handele sich, da der Schiedsspruch in Brüssel ergangen sei, um einen ausländischen-belgischen-Schiedsspruch. Seine Anerkennungsfähigkeit beurteile sich nach § 1044 ZPO i.V.m. dem deutsch-belgischen-Abkommen vom 30.6.1958 (DBA), dem UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 (UNÜ) und nach deutschem autonomen Recht (§ 1044 ZPO). Zwischen diesen Regeln gelte der Grundsatz der Meistbegünstigung. Zwar sei der Schiedsspruch verbindlich, da er nach den Bestimmungen der SchO endgültig sei, den Parteien zugestellt worden sei und sie auf seine Niederlegung verzichtet hätten. Jedoch fehle ihm für die Anerkennungsfähigkeit nach dem DBA das nach dessen Art. 13 notwendige, unstreitig nicht vorliegende Exequatur in Belgien. Hingegen ergebe sich die Anerkennungsfähigkeit aus Art. IV und Art. V UNÜ. Die danach erforderlichen Formalvoraussetzungen seien erfüllt und keines der Anerkennungshindernisse des Art. V stehe entgegen. Auf die Nichtigkeit des Schiedsspruches wegen Mandatsbeendigung, Verfahrensfehler und Verletzung rechtlichen Gehörs könne die Beklagte sich nicht berufen, da diese Einwendungen durch das Brüsseler Urteil geprüft und verworfen worden seien. Dieses im belgischen Aufhebungsverfahren ergangene Urteil entfalte Bindungswirkung für das vorliegende Anerkennungsverfahren, da es nach den Bestimmungen des EuGVÜ vom 27.9.1968 anzuerkennen sei. Der Anerkennung des Brüsseler Urteils stehe Art. 27 EuGVÜ nicht entgegen. Das Urteil verstoße nicht gegen den deutschen ordre public. Weder müßten eventuelle Verlängerungsmängel nach der Gesamtregelung der SchO zwingend zum Erlöschen des Mandats führen noch verletze die behauptete Versagung rechtlichen Gehörs die Beklagte so schwerwiegend, zumal sie sich bei der Anhörung zur späteren Verlängerung vom 7.7.1982 nicht widersetzt und überhaupt vor dem Wechsel ihrer Prozeßbevollmächtigten im Mai 1982 die mehrfachen Verlängerungen nicht beanstandet habe. Selbst wenn sogar keinerlei Verlängerungen stattgefunden hätten, sei fraglich, ob darin ein wesentlicher Verfahrensfehler i. S. d. Art. V Abs. 1 lit. d) UNÜ liege. Es spreche viel dafür, daß auch eine unmittelbare eigene Prüfung anhand des Art. V UNÜ zu demselben Ergebnis führe wie das nach dem EuGVÜ anerkennungsfähige und somit bindende belgische Urteil. Ob neben dem UNÜ der Schiedsspruch auch nach § 1044 Abs. 2 ZPO für vollstreckbar zu erklären wäre, hat das Landgericht offengelassen.

Die Berufung der Beklagten führte zur Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung.

Aus den Gründen:

I. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich um einen ausländischen-belgischen-Schiedsspruch handelt. Weiter zutreffend hat das Landgericht angenommen, daß

sich die von der Klägerin beantragte Vollstreckbarerklärung dieses Schiedsspruches nach den Bestimmungen des deutsch-belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens vom 30.6.1958, in Kraft getreten am 27.1.1961 (BGBl II 1959, 765), des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, in Kraft getreten am 28.9.1961 (BGBl II 1961, 122), und nach autonomem deutschem Recht, § 1044 ZPO, richtet. Die Vorschriften des EuGVÜ vom 27.9.1968 (BGBl II 1972, 774) kommen nicht in Betracht, da sie nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 auf die Schiedsgerichtsbarkeit nicht anzuwenden sind; nach Art. 55, 56 EuGVÜ verbleibt es bei der Anwendbarkeit des bilateralen DBA.

Diese für die Anerkennungsentscheidung anzuwendenden Regelungen gelten nebeneinander. Unter ihnen gilt das Meistbegünstigungsprinzip, denn nach Art. 16 DBA bleiben günstigere Regelungen unberührt und auch Art. VII UNÜ enthält einen Vorbehalt zugunsten bilateraler Staatsverträge und innerstaatlichen Rechtes des Zweitstaates (vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rz. 623 bei Fußn. 254; *Schlöster*, Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Band I, Rz. 88; vgl. auch BGH NJW 1978, 1744).

Den Ausführungen des Landgerichts folgt der Senat auch dahin, daß der Schiedsspruch vom 10.12.1983 nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist. Maßgebliches Recht insoweit sind die Vorschriften der SchO der Internationalen Handelskammer und das belgische Verfahrensrecht (Art. 1698 ff Code Judiciaire). Danach hat das Landgericht zu Recht den Schiedsspruch für verbindlich gehalten, denn er konnte weder bei einer höheren schiedsrichterlichen Instanz noch mit einem Rechtsmittel staatlichen Rechtes angegriffen werden. Nach Art. 24 Abs. 1 SchO ist der Schiedsspruch endgültig. Die nach Art. 23 Abs. 1 SchO vorgesehene Zustellung an die Parteien ist unstreitig erfolgt. Mit ihr haben die Parteien gem. Art. 23 Abs. 3 SchO auf eine weitere Zustellung oder die Niederlegung verzichtet. Auch nach belgischem Verfahrensrecht ist die Verbindlichkeit gegeben, denn nach Art. 1703 Code Judiciaire reicht hierfür aus, daß der Schiedsspruch gem. Art. 1702 Abs. 1 bekanntgegeben worden ist und vor einer schiedsrichterlichen Instanz nicht angegriffen werden kann. Beide Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Verbindlichkeit des Schiedsspruches entfällt nicht dadurch, daß er mit einem der Aufhebungsklage ähnlichen Rechtsbehelf im Erlaßstaat angegriffen werden konnte (vgl. BGHZ 52, 185, 188). Für die Verbindlichkeit ist es folglich auch unerheblich, daß die Beklagte im weiteren Verlauf den der Aufhebungsklage entsprechenden Rechtsbehelf nach belgischem Prozeßrecht erhoben hat und über diesen noch nicht rechtskräftig abschlägig entschieden ist.

Dem Landgericht ist schließlich auch insoweit zu folgen, daß die Verbindlichkeit des Schiedsspruches nicht davon abhängt, ob ein Exequatur im Erststaat erteilt worden ist. Eine Notwendigkeit hierfür ergibt sich weder aus dem DBA noch aus dem UNÜ.

II. Obwohl sonach der Schiedsspruch anerkennungsfähigkeit notwendige Verbindlichkeit besitzt, kann dem Voll-

streckbarkeitsantrag der Klägerin im Ergebnis dennoch nicht Entsprochen werden.

1. Für die Anerkennungsfähigkeit nach dem DBA fehlt dem Schiedsspruch die nach dessen Art. 13 Abs. 1 erforderliche Vollstreckbarkeit in Belgien als Ursprungsstaat. Nach dieser Vorschrift bedarf es zur Anerkennung im Vollstreckungsstaat eines – hier unstreitig nicht vorhandenen – Exequaturs im Erlaßstaat, so daß im Ergebnis eine Doppelreuequierung nach belgischem und deutschem Recht notwendig ist (vgl. *Schlösser*, aaO, Band I Rz. 88; *Schütze/Tscherning/Wais*, aaO, Rz. 623 bei Fußn. 258; *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung, Band II, S. 314).

2. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist der Schiedsspruch auch nicht nach den Art. III ff UNÜ anerkennungsfähig.

Dieses Abkommen findet nach seinem Art. I auf den Streitfall Anwendung. Art. III Satz 1 UNÜ geht von der grundsätzlichen Wirkungserstreckung der Schiedssprüche aus, denn Art. V UNÜ zählt lediglich negative Voraussetzungen auf, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung versagt wird. Das Vorliegen solcher Anerkennungshindernisse hat als Vollstreckungsgegnerin die Beklagte zu beweisen (OLG Hamburg KTS 1983, 504).

Zwar trifft es zu, daß die nach Art. IV Abs. 1 und 2 UNÜ notwendigen formellen Anerkennungsvoraussetzungen von der Klägerin nachgewiesen sind.

Dem Landgericht kann jedoch nicht gefolgt werden, soweit es zu dem Ergebnis gelangt, Anerkennungshindernisse nach Art. V UNÜ stünden dem Antrag der Klägerin nicht entgegen. Als solche bringt die Beklagte vor, das Mandat des Schiedsrichters sei mangels wirksamer Fristverlängerungen durch Fristablauf erloschen und bei dem Verfahren der Fristverlängerungen sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Dieses Vorbringen ist entgegen der Ansicht des Landgerichts weder deshalb unbeachtlich, weil das im belgischen Aufhebungsverfahren ergangene Brüsseler Urteil vom 13. 3. 1985 eine Bindungswirkung entfaltete, noch führt eine eigene, unmittelbare Prüfung zu dem Ergebnis, die Voraussetzungen des in der Verletzung rechtlichen Gehörs liegenden Anerkennungshindernisses seien nicht erfüllt.

Zu Unrecht hat das Landgericht sich an das Brüsseler Urteil vom 13. 3. 1985 für gebunden gehalten und sich hierfür auf die Anerkennungsfähigkeit dieses Urteils nach Art. 26 ff EuGVÜ gestützt. Diese besteht nicht, denn durch Art. 1 Abs. 4 EuGVÜ sind von dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht nur Schiedssprüche selbst ausgenommen, sondern auch staatliche Urteile in Schiedsspruch-Aufhebungsverfahren (vgl. *Kropfoller*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 1983, Art. 1 Rz. 37 unter Hinweis auf den Bericht *Schlösser* Nr. 64 und 65). Danach bezieht sich das Übereinkommen nicht auf gerichtliche Verfahren, die einem Schiedsverfahren dienen sollen, und ebensowenig auf Verfahren und Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung, Änderung, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Auf nichts anderem aber beruht das von dem Brüsseler Urteil in I. Instanz abgeschlossene Verfahren. Dessen Gegenstand war die Nichtigerklärung der Zwischen- und Endschiedssprüche nach Art. 1704 Code Judiciaire, was in vergleichbarer

Weise der Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO entspricht. Das gegenteilige Ergebnis des Landgerichts beruht offenbar auf einem Mißverständnis der von ihm selbst zitierten Belegstelle von *Kropfoller*, aaO. Dieselbe Ansicht zur Unanwendbarkeit des EuGVÜ wird vertreten von *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung, Band I, 1. Halbband, § 5 V 2 d und *Schlösser*, IPRax 1985, 141, 142. Dem schließt der Senat sich an. Danach kommt es auf die unter den Parteien umstrittenen Frage der offenen Rechtskraft des Brüsseler Urteils und darauf, ob es sich lediglich um ein Prozeßurteil handelt, nicht an.

Die mangels Bindungswirkung des Brüsseler Urteils sonach anzustrebende unmittelbare Prüfung der Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruches führt im Ergebnis dazu, daß seiner Vollstreckbarerklärung Anerkennungshindernisse nach Art. V UNÜ entgegenstehen. Die Beklagte macht als Anerkennungshindernisse die Tatbestände des Art. V Abs. 1 lit. b) und d) UNÜ geltend.

Nach Art. V Abs. 1 lit. d) UNÜ ist dem Schiedsspruch die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen, wenn (u.a.) das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht Entsprochen hat. Die gleiche Rechtsfolge kommt nach lit. b) dann zum Zug, wenn die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können.

Soweit die Beklagte sich auf das Hindernis nach lit. d) beruft, bedarf es keiner abschließenden Entscheidung. Die Beklagte bringt insoweit vor, das Schiedsverfahren sei nicht in Einklang mit den Vorschriften der vereinbarten SchO abgelaufen, weil die zur Verlängerung der Entscheidungsfrist des Art. 18 SchO notwendige lückenlose Kette von Verlängerungsbeschlüssen nicht vorliege, wodurch das Mandat des Schiedsrichters erloschen sei. Sie behauptet insbesondere, in der Sitzung vom 22. 7. 1981 sei die erstmalige Verlängerung der Entscheidungsfrist des Schiedsverfahrens der Parteien nicht beschlossen worden; die gegenteilige Protokollierung im Dokument No. 410/4663 vom 8. 10. 1981, wonach ein Verlängerungsbeschuß bis 31. 10. 1981 ergangen sei, stelle, wie sich aus dem äußeren Erscheinungsbild des Schriftstückes ergebe, eine Fälschung dar. Dieser von der Klägerin unter Antritt von Gegenbeweisen bestrittenen Behauptung braucht letztlich nicht nachgegangen zu werden. Auch bedarf es keiner Entscheidung, ob aus dieser eventuellen Lücke in den – ansonsten von der Beklagten unangegriffenen – mehrfachen Verlängerungsbeschlüssen folgt, daß das Mandat des Schiedsrichters L. bereits im September 1981, d. h. 6 Monate nach Unterzeichnung der „acte de mission“ (Art. 18 Abs. 1 mit Art. 13 SchO), erloschen ist und ob sich daraus bereits ein Anerkennungshindernis nach Art. V Abs. 1 lit. d) UNÜ ergeben kann. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden streitigen Tatsachenfragen und die von den Parteien kontrovers vertretenen Rechtsfragen zur SchO und zu Art. 1698 Code Judiciaire übrigen sich, weil die Anerkennung des Schiedsspruches jedenfalls nach

Art.V Abs. 1 lit. b) UNÜ wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gehindert ist.

Die Beklagte beanstandet die Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör innerhalb des Schiedsverfahrens zu Recht. Sie trägt – insoweit von der Klägerin nicht bestritten – vor, ihr sei vom Schiedsgerichtshof und auch vom Schiedsrichter selbst weder vor dem – unterstellten – Verlängerungsbeschluß vom 22. 7. 1981 noch vor den weiteren Verlängerungen Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu rechtzeitig zu äußern. Nach dem Sachvortrag der Parteien kann zugrunde gelegt werden, daß die Beklagte vom Schiedsgerichtshof mit Schreiben vom 28. 5. 1982 und ebenso mit Schreiben vom 7. 7. 1982 auf die beabsichtigte Fristverlängerung vom Juli 1982 hingewiesen worden ist, die sodann am 20. 7. 1982 erfolgt ist. Auch kann – wie die Klägerin in ihrem nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz vom 17. 11. 1986 vorgetragen hat – zugrunde gelegt werden, daß der Schiedsrichter mit Schreiben vom 8. 9. 1981 die Beklagte vom Entwurf eines Zwischenpruches informiert hat mit der Folge, daß der Beklagten demgemäß klar sein mußte, daß der End-Schiedsspruch noch längere Zeit ausstehen wird. Gleichwohl ergibt sich hieraus nicht, daß der Beklagten in dem Verfahren des Schiedsgerichtshofes das notwendige rechtliche Gehör jeweils vor den Verlängerungsentscheidungen gewährt worden ist. Schon nach den Regelungen der SchO, jedenfalls aber aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, die auch für das Schiedsverfahren gelten müssen, hat die Beklagte Anspruch darauf, daß ihr vor den Verlängerungsbeschlüssen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die in Art. 18 SchO geregelte Entscheidungsfrist kann nicht allein als zugunsten des Schiedsklägers wirkende Frist angesehen werden. Ein schützenswertes Interesse an zügigem Verfahrensablauf hat auch die Beklagte. Schon die Möglichkeit der Widerklage zeigt das. Die SchO selber ergibt, daß die Fristverlängerung die Ausnahme sein soll, Art. 18 Abs. 2 SchO (so auch *Böckstiegel*, NJW 1977, 463, 468; *Schütze*, WM 1986, 345, 348). Nach Ansicht des Senats folgt dies aus den besonderen Anforderungen, die von Art. 18 Abs. 2 SchO an eine Verlängerung der Entscheidungsfrist gestellt werden: So bedarf es eines mit Gründen versehenen Antrages, wenn die Verlängerung vom Schiedsrichter ausgeht, bzw. einer Beurteilung der Notwendigkeit, wenn die Verlängerung von Amts wegen geschehen soll. Hieran zeigt sich, daß die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur Ausnahme, sondern auch Schutzcharakter für die Parteien hat. Aus diesem folgt ein Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör auch in bezug auf das Verlängerungsverfahren. Hinzu kommt, daß die hier geltende SchO in ihrer seit 1. 6. 1975 geltenden Fassung einem besonderen Beschleunigungsbedürfnis Rechnung tragen wollte (vgl. *Schütze/Tischerning/Wais*, aaO, Rz. 825).

Entgegen der Ansicht der Klägerin steht dem nicht die Regelung des Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 8 SchO entgegen, weil diese Möglichkeit, anders als im Streitfall praktiziert, immer dazu führt, daß der ursprüngliche Schiedsrichter durch einen anderen ersetzt wird.

Der aus dem Ausnahme- und Schutzcharakter folgende Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein nicht zu vernachlässigender Aspekt des verfahrensrechtlichen ordre public. Der Inhalt dieses

Anspruchs erschöpft sich nicht darin, daß die Parteien sich zum materiellen jeweils gegnerischen Vorbringen äußern können; er umfaßt vielmehr auch, daß sie vom Fortgang des Verfahrens selbst unterrichtet werden und hierzu Stellung nehmen können. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist danach im Schiedsverfahren kein anderer, insbesondere sind keine geringeren Anforderungen an ihn zu stellen, als im ordentlichen Verfahren vor dem staatlichen Gericht (vgl. *Schütze/Tischerning/Wais*, aaO, Rz. 641; *Schlösser*, aaO, Band I, Rz. 705, 707). Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, auch wenn es sich vorliegend nur um seinen verfahrensrechtlichen Bezug bei Neben- bzw. Begleitentscheidungen des Schiedsverfahrens handelt, schwerwiegend genug, um sie als Verstoß gegen den deutschen ordre public zu werten. Damit ergibt sich, daß die Voraussetzungen des Anerkennungshindernisses nach Art.V Abs. 1 lit. b) UNÜ erfüllt sind.

Entgegen der Ansicht der Klägerin scheidet eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht deshalb aus, weil sie für die konkrete Entscheidung des Schiedsrichters nicht kausal geworden wäre. Da sich im Streitfall der Verstoß gegen das rechtliche Gehör auf die Entscheidungsfrist und damit auf die Fortdauer des schiedsrichterlichen Mandates bezieht, muß allein schon die Möglichkeit ausreichen, daß bei einer Anhörung der Beklagten die Fristverlängerung anders beschieden worden wäre oder der Schiedsgerichtshof das Mandat nach Art. 18 Abs. 3 mit Art. 2 Abs. 8 SchO einem anderen Schiedsrichter übertragen hätte.

Schließlich steht der Anwendung des Art.V Abs. 1 lit. b) UNÜ nicht entgegen, daß die Beklagte sich im Laufe des Schiedsverfahrens noch weiter materiell geäußert hat, nachdem ihr bei vorangegangenen Verlängerungen rechtliches Gehör nicht gewährt worden war. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, daß der Beklagten ein völliger Boykott des Verfahrens angesichts eventueller dadurch drohender Rechtsverluste nicht zugemutet werden konnte; zum andern hat die Beklagte seit 25. 5. 1982 auf ihre Bedenken gegen die Fortdauer des schiedsrichterlichen Mandates mehrfach hingewiesen und sich auf die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsrichter am 12. 10. 1982 nur unter ausdrücklichem Vorbehalt eingelassen.

3. Eine Anerkennung des Schiedsspruchs nach dem neben dem UN-Übereinkommen anwendbaren § 1044 ZPO kommt nicht in Betracht. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist entsprechend den Ausführungen zu Art.V Abs. 1 lit. b) UNÜ auch unter dem Gesichtspunkt des § 1044 Abs. 2 Nr. 4 ZPO als Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public zu werten.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin beim BGH Hilmar Raeschke-Kessler,
LL. M., Karlsruhe

Anmerkung der Redaktion:

Siehe dazu den Beitrag von *Raeschke-Kessler* *Buch*, Autrecht über den Schiedsrichter durch den ICC-Schiedsgerichtshof (Paris) und rechtliches Gehör der Parteien, in diesem Heft, S. 1157.